

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

22. Verordnung vom 27.06.1818 publ. 02.07.1818

gefeiert werden, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

22) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 27. Juni publ. 2. Juli 1818.

Die in der Vormünder-Instruction von 1783. begründete und durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 2<sup>ten</sup> Jan. 1815. vige-  
risirte Ausnahme von der Nothwendigkeit der Zuziehung des Auktionsverwalters, im Falle des meistbietenden Verkaufes bewegliche Pupillengüter von geringem Werthe meistbietend verkauft werden, ist, mit Höchster Genehmigung, auch auf bewegliche Gemeindegüter von geringem Werthe, da diese ohnehin jura minorum haben, ausgedehnt. In anderen Fällen geringfügiger Verkäufe an den Meistbietenden, wo der wahrscheinliche Ertrag mit den auf dem vorgeschriebenen Vergantungswege erwachsenden Kosten nicht im Verhältniß steht, kann der Auktionsverwalter zwar nur mit seiner Zustimmung übergangen: die übrigen Kosten aber können bei geringfügigen Verkäufen überhaupt dadurch vermindert werden, daß das Gesuch um ein Proclama beym Amte zu Protocoll gegeben und dieses, unter Bezeugung der Geringfügigkeit, an das Landgericht zur Verfügung eingesandt wird.

Ausnahme von der Nothwendigkeit der Zuziehung des Auktionsverwalters im Falle des meistbietenden Verkaufes bewegliche Gemeindegüter von geringem Werth.